

GEMEINSAME VERSTÄNDIGUNG

zwischen den Mitgliedstaaten über Drittlandäquivalenz¹²
gemäß der Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG)

Juni 2012

Diese Drittländer gelten derzeit hinsichtlich ihrer Systeme zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als mit der EU gleichwertig. **Die Liste kann sich ändern**, insbesondere im Lichte der öffentlichen Evaluierungsberichte, die von der FATF, den FSRBs, dem IWF und der Weltbank gemäß den geänderten FATF-Empfehlungen und der Methodologie von 2003 verabschiedet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Liste nicht von der Notwendigkeit entbindet, weiterhin den risikogestützten Ansatz anzuwenden. Die Tatsache, dass ein Finanzinstitut in einem Drittland ansässig ist, das auf der Liste steht, stellt lediglich eine widerlegbare Vermutung für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden dar. Darüber hinaus entbindet die Liste nicht von der in Artikel 13 der Richtlinie enthaltenen Pflicht zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in allen Fällen, bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann, wenn es sich bei den Kunden um in einem gleichwertigen Hoheitsgebiet ansässige Kredit- und Finanzinstitute handelt.

Liste nach der Sitzung vom 26. Juni 2012

Australien	Südkorea
Brasilien	Mexiko
Kanada	Singapur
Hongkong	Schweiz
Indien	Südafrika
Japan	Vereinigte Staaten von Amerika

¹ Die Richtlinie 2005/60/EG gibt der Europäischen Kommission kein Mandat zur Aufstellung einer Positivliste mit äquivalenten Drittländern. Die Gemeinsame Verständigung zwischen den EU-Mitgliedstaaten über die Drittlandäquivalenz wird von den EU-Mitgliedstaaten erstellt, verwaltet und vereinbart.

² Die Liste gilt nicht für Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR, die durch Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie de jure gegenseitige Anerkennung genießen. Die Liste beinhaltet auch die französischen Überseegebiete (Mayotte, Neukaledonien, Französisch-Polynesien, Saint-Pierre und Miquelon und Wallis und Futuna) sowie Aruba, Curacao, St. Martin, Bonaire, St. Eustatius und Saba. Diese Länder und Gebiete sind keine EU-/EWR-Mitglieder, sie gehören jedoch zur FATF-Mitgliedschaft Frankreichs und des Königreichs der Niederlande. Die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete (Jersey, Guernsey, Isle of Man) können von den Mitgliedstaaten ebenfalls als gleichwertig betrachtet werden.